

VBE.2023.434 / mg / sc

Art. 69

Urteil vom 27. Mai 2024

Besetzung	Oberrichterin Peterhans, Präsidentin Oberrichterin Gössi Oberrichterin Fischer Gerichtsschreiber Güntert
-----------	---

Beschwerde- führer	A. _____
-----------------------	-----------------

Beschwerde- gegnerin	Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, MLaw Angelina Marchetti, Rechtsanwältin, Richtigplatz 1, 8304 Wallisellen Zustelladresse: Postfach, 8010 Zürich
-------------------------	--

Gegenstand	Beschwerdeverfahren betreffend UVG (Einspracheentscheid vom 13. September 2023)
------------	--

Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.

Der 1986 geborene Beschwerdeführer war seit 2018 bei der B._____ angestellt und in dieser Eigenschaft bei der Beschwerdegegnerin obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert. Am 24. November 2020 erlitt er einen Autounfall und zog sich diverse Verletzungen zu. In der Folge anerkannte die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht im Zusammenhang mit diesem Unfall und erbrachte vorübergehende Leistungen (Heilbehandlung und Taggeld). Nach Einholen eines polydisziplinären Gutachtens (Gutachten der asim Begutachtung, Basel, vom 31. Dezember 2022 [asim-Gutachten]) setzte die Beschwerdegegnerin das auf einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers beruhende Taggeld mit Verfügung vom 6. März 2023 – unter Gewährung einer Übergangsfrist von 3 Monaten bis zum 31. Mai 2023 für einen Berufswechsel - per 1. Juni 2023 auf ein auf einer Einkommenseinbusse von 32 % beruhendes Taggeld herab. Die dagegen vom Beschwerdeführer erhobene Einsprache hiess die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 13. September 2023 teilweise gut und nahm die Herabsetzung des Taggeldes – unter Gewährung einer Übergangsfrist von 4 Monaten – per 30. Juni 2023 vor; im Übrigen wies sie die Einsprache ab. Das mit Einsprache vom 31. Mai 2023 gestellte Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung lehnte die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 13. September 2023 ab.

2.

2.1.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 16. Oktober 2023 fristgerecht Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

- "1. Der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 13. September 2023 sowie die diesem zugrundeliegende Verfügung vom 06. März 2023 seien vollumfänglich aufzuheben.
2. Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer über den 30. Juni 2023 hinaus weiterhin die vollumfänglichen Leistungen nach UVG, insbesondere vorderhand Taggelder nach Massgabe der attestierten Arbeitsunfähigkeit sowie die Übernahme der Kosten der Heilbehandlungen, zu gewähren.
3. Eventualiter sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine UVG-Invalidenrente nach Massgabe eines Invaliditätsgrades von mindestens 55 % sowie eine Integritätsentschädigung nach Massgabe eines 33 % übersteigenden Integritätsschadens zu entrichten, sowie die medizinischen Heilbehandlungen nach Art. 21 UVG zu übernehmen.
4. Subeventualiter sei eine externe orthopädisch-chirurgische, neurologische und psychiatrische Begutachtung zu initiieren.

5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.
6. Eventualiter sei dem Beschwerdeführer sowohl für das Einspracheverfahren als auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren die integrale unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung des unterzeichnenden Rechtsanwalts als seinen unentgeltlichen Rechtsvertreter zu gewähren."

2.2.

Mit Vernehmlassung vom 22. Januar 2024 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

2.3.

Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 7. November 2023 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und zu seinem unentgeltlichen Vertreter MLaw Kemal Tasdemir-Graf, Rechtsanwalt, Solothurn, ernannt.

2.4.

Mit Replik vom 7. Februar 2024 hielt der Beschwerdeführer an den gestellten Anträgen fest.

2.5.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2024 teilte die Beschwerdegegnerin ihren Verzicht auf Einreichung einer Duplik mit.

2.6.

Mit Schreiben vom 30. April 2024 beantragte der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, MLaw Kemal Tasdemir-Graf, Rechtsanwalt, Westringstrasse 3, Postfach, 4500 Solothurn, um Entlassung aus dem Mandat und reichte eine Kostennote zu den Akten.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 52 Abs. 1 ATSG gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden kann, soweit es sich nicht um prozess- und verfahrensleitende Verfügungen handelt (vgl. hierzu LOCHER/GÄCHTER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl. 2014, § 71 Rz. 51 ff.). Das Einspracheverfahren wird durch Erlass eines Einspracheentscheids abgeschlossen. Dieser Einspracheentscheid tritt im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren an die Stelle der einspracheweise angefochtenen Verfügung (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, N. 74 zu Art. 52

ATSG). Die Verfügung, soweit angefochten, hat mit Erlass des Einspracheentscheides jede rechtliche Bedeutung verloren (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_42/2016 vom 10. Juni 2016 E. 2.1 mit Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer die Aufhebung der Verfügung vom 6. März 2023 beantragt, ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Was den Antrag des Beschwerdeführers auf Zusprache einer Invalidenrente sowie einer Integritätsentschädigung (Eventualbegehren Ziff. 3) betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen sind, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung bzw. eines Einspracheentscheides – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand (BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 164 f.). Der Anspruch auf eine Invalidenrente sowie auf eine Integritätsentschädigung war nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides vom 13. September 2023 (Vernehmlassungsbeilage [VB] 138). Demzufolge fehlt es diesbezüglich an einem Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 56 Abs. 1 ATSG, weshalb auf die Beschwerde in diesem Umfang ebenfalls nicht einzutreten ist.

Überdies hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf Übernahme der Kosten der Heilbehandlung im Einspracheentscheid bejaht (vgl. Einspracheentscheid Ziff. 22), weshalb auch auf den Antrag zur Übernahme der Heilbehandlung nicht einzutreten ist.

1.2.

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit angefochtenem Einspracheentscheid vom 13. September 2023 (VB 138) zu Recht das auf einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % basierende Taggeld per 1. Juli 2013 auf ein auf einer Einkommenseinbusse von 33 % beruhendes Taggeld herabgesetzt hat und ob sie das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren zu Recht abgewiesen hat.

2.

2.1.

Gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person, die infolge des Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig ist, Anspruch auf ein Taggeld. Arbeitsunfähigkeit ist gemäss Art. 6 ATSG die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (BGE 135 V 287 E. 3.1 S. 288 f.). Die Rechtsprechung leitet aus dem Gebot der Schadenminderung eine Pflicht des Versicherten zur beruflichen

Neueingliederung ab; der Versicherte hat alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um die erwerblichen Folgen seines Gesundheitsschadens bestmöglich zu mindern. Ein Versicherer soll nicht Schäden ausgleichen müssen, welche der Versicherte durch zumutbare geeignete Vorkehren vermeiden oder beheben könnte (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 301/02 vom 1. Oktober 2003 E. 1.3; BGE 114 V 281 E. 3a S. 285). Die durch die Pflicht zur Schadenminderung gebotene Verwertung der Restarbeitsfähigkeit in einem anderen als dem angestammten Tätigkeitsbereich bildet die Ausnahme vom Grundsatz, wonach für die Bemessung der Arbeitsunfähigkeit auf die tatsächliche Einschränkung im zuletzt ausgeübten Beruf abzustellen ist. Sie setzt eine voraussichtlich dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit in der bisher ausgeübten Berufstätigkeit einerseits und einen stabilen Gesundheitszustand andererseits voraus; ein labiles gesundheitliches Geschehen von zeitlich beschränkter Dauer genügt nicht (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 301/02 vom 1. Oktober 2003 E. 1.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_489/2021 vom 8. Februar 2022 E. 7.1).

2.2.

Steht fest, dass die versicherte Person unter dem Blickwinkel der Schadenminderungspflicht einen Berufswechsel vorzunehmen hat, so hat der Versicherungsträger sie dazu aufzufordern und ihr zur Anpassung an die veränderten Verhältnisse sowie zur Stellensuche eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, während welcher das bisherige Taggeld geschuldet bleibt. Diese Übergangsfrist bemisst sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles und ist in der Regel auf drei bis fünf Monate festzulegen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 301/02 vom 1. Oktober 2003 E. 1.3; Urteil des Bundesgerichts 8C_489/2021 vom 8. Februar 2022 E. 5).

2.3.

Vom Versicherten kann nur eine berufliche Umstellung verlangt werden, die ihm unter Berücksichtigung der gesamten objektiven (Arbeitsmarktsituation) und subjektiven (verbliebene Leistungsfähigkeit, Alter, berufliche Stellung, familiäre Verhältnisse und die entsprechend grössere oder geringere Flexibilität hinsichtlich des Wohn- und Arbeitsortes) Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar ist (Urteil des Bundesgerichts K 224/05 vom 29. März 2007 E. 4.1 mit Hinweisen). Es darf sich nicht um realitätsfremde und in diesem Sinne unmögliche oder unzumutbare Vorkehren handeln (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 301/02 vom 1. Oktober 2003 E. 1.4). Bei der Beantwortung der Frage nach der Zumutbarkeit eines Berufswechsels im konkreten Fall stellt die medizinisch-theoretische Würdigung nur einen ersten Schritt dar. Das Gesetz erlaubt dem Versicherer keine Reduktion seiner Leistungen einzig aufgrund eines theoretisch möglichen Berufswechsels, der indessen in der Praxis nicht realisierbar ist. Das Gericht hat im Gegenteil die konkrete Ausgangslage zu würdigen. Es

muss sich fragen, welche realen Chancen der Versicherte angesichts seines Alters und der Situation auf dem Arbeitsmarkt hat, eine Arbeit zu finden, welche seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung Rechnung trägt. Es hat ebenfalls zu beurteilen, ob dem Versicherten ein entsprechender Berufswechsel unter Berücksichtigung seiner Ausbildung, seiner Arbeitserfahrung und seines Alters tatsächlich zugemutet werden kann (Urteil des Bundesgerichts 4A_495/2016 vom 5. Januar 2017 E. 2.3 mit Hinweisen).

Wird eine berufliche Neueingliederung verlangt, so hat der Unfallversicherer darzulegen, welche Berufsbilder oder welche Tätigkeiten er dem Versicherten als zumutbar erachtet; erst mit einer derartigen Bestimmung und Klarstellung der noch offen stehenden erwerblichen Möglichkeiten genügt der Unfallversicherer seiner Begründungspflicht als Bestandteil des verfassungsrechtlichen Gehörsanspruches (Art. 29 Abs. 2 BV). So wird es auch dem Versicherten ermöglicht, sich über die Tragweite der von ihm verlangten beruflichen Umstellung ein Bild zu machen und gegebenenfalls die darauf basierende Verfügung sachgerecht anfechten zu können (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 301/02 vom 1. Oktober 2003 E. 1.4). Die unfallbedingten Einschränkungen des Zumutbarkeitsprofils bilden zwar Grundlage für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, entbinden die Verwaltung aber praxisgemäss nicht davon, konkrete Berufe oder Tätigkeiten anzugeben (Urteil des Bundesgerichts 8C_714/2018 vom 5. März 2019 E. 4.4.4.2.).

2.4.

Um die Arbeitsfähigkeit feststellen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V 93 E. 4 S. 99 f. mit Hinweisen).

3.

Die Beschwerdegegnerin stützte sich im angefochtenen Einspracheentscheid vom 13. September 2023 (vgl. VB 138) in medizinischer Hinsicht im Wesentlichen auf das asim-Gutachten vom 31. Dezember 2022 (VB 110), welches eine allgemeininternistische, orthopädische, neurologische, kieferchirurgische, neuropsychologische, ophthalmologische und psychiatrische Beurteilung umfasst.

In der Gesamtbeurteilung stellten die Gutachter folgende unfallkausale Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit: komplexe Mittelgesichtsfraktur, commotio cerebri/mild traumatic brain injury, Fraktur des Ulna- und Radiussschaftes rechts, Olecranonfraktur Typ Schatzker D rechts, Scaphoidfraktur beidseits und nicht dislozierte Fraktur des distalen Os triquetrum und Os trapezium links, chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren und leichte depressive Episode (VB 110 S. 13). Betreffend Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit führten die Gutachter in der Gesamtbeurteilung aus, aufgrund der eingeschränkten Belastbarkeit der rechten oberen Extremität sowie der linken Hand bestehe dauerhaft keine Arbeitsfähigkeit mehr für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Allrounder in einem Restaurant/als Pizza-Kurier. Es bestehe eine bleibende Minderbelastbarkeit. Der Explorand könne keine mittelschweren und schweren Gegenstände mehr heben, tragen oder bewegen, er könne keine Tätigkeiten mit Kraftentfaltung der rechten Hand und keine feinmotorischen Tätigkeiten durchführen. Es sei davon auszugehen, dass das beschriebene Belastungsprofil nicht mit der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Pizza-Kurier vereinbar sei. Aus gesamtmedizinischer Sicht könne der Beschwerdeführer eine angepasste Tätigkeit im Pensum von 60 % durchführen, wobei er lediglich sehr leichte und leichte Gewichte anhaltend heben, tragen oder bewegen könne. Tätigkeiten, die eine starke Kraftentfaltung mit der rechten Hand erforderten oder feinmotorische Tätigkeiten beidseits könnten nicht mehr durchgeführt werden. Die rechte Hand könne als Stütz- und Hilfsband eingesetzt werden. Tätigkeiten mit erhöhtem Anspruch an Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit seien nicht möglich. Schicht- und Nachtdienst sowie Tätigkeiten mit erhöhten kognitiven Anforderungen seien wegen der Migräne ungeeignet. Die Einschränkung gegenüber einem Vollpensum ergebe sich mit dem schmerzbedingt erhöhten Pausen- und Erholungsbedarf. Weder hinsichtlich der Schmerzen in Bezug auf das neuropathische Schmerzsyndrom und den Migräne-Kopfschmerz noch hinsichtlich der psychiatrischen Störung seien die therapeutischen Massnahmen ausgeschöpft. Unter Optimierung der Schmerzmedikation und nach Aufnahme einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Therapie mit Optimierung der Psychopharmakotherapie sei eine Verbesserung der Arbeitsfähigkeit zu erwarten. Die genaue Höhe einer solchen Arbeitsfähigkeit könne zum aktuellen Zeitpunkt nicht definiert werden. Der Beschwerdeführer sei aus gesamtmedizinischer Sicht im Rahmen eines 60%-Pensums für optimal angepasste Tätigkeit gemäss beschriebenem Belastungsprofil arbeitsfähig. Da der Explorand seit dem Unfall nicht mehr berufstätig sei, der medizinische Endzustand noch nicht erreicht sei und durch therapeutische Massnahmen eine Verbesserung erreicht werden könne, empfehle sich vorerst keine berufliche Umorientierung. In Bezug auf den Endzustand hielten die Gutachter im Rahmen der Gesamtbeurteilung fest, rein hinsichtlich des orthopädischen Zustandes am rechten Arm, der rechten und der linken Hand sei bereits ein Endzustand erreicht. In Bezug auf das neuropathische Schmerzsyndrom im Gesicht und die durch den Unfall überwiegend

wahrscheinlich richtunggebend verschlechterte Migräne mit Aura liege noch kein Endzustand vor. Durch eine Optimierung der Schmerzmedikation könne eine Verbesserung des Zustandsbildes erreicht werden. Auch hinsichtlich des psychiatrischen Krankheitsbildes sei durch die Etablierung einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Therapie mit Optimierung der Psychopharmakotherapie noch eine Verbesserung erreichbar. Es existierten jedoch prognostisch ungünstige Faktoren im Sinne einer fehlenden Introspektionsfähigkeit, eines geringen Bildungsstandes und eines verfestigten somatischen Krankheitskonzeptes, so dass speziell in Bezug auf das psychiatrische Krankheitsbild die Prognose eher ungünstig sei und eine Chronifizierung möglich erscheine. In Bezug auf das neuropathische Schmerzsyndrom, die Migräne mit Aura und die psychiatrischen Befunde sei eine Re-Evaluation nach 1 bis 2 Jahren zu empfehlen (VB 110 S. 16 ff.).

4.

4.1.

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352).

4.2.

Den von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten Gutachten externer Spezialärzte darf Beweiswert zuerkannt werden, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (Urteil des Bundesgerichts 8C_737/2019 vom 19. Juli 2020 E. 5.1.4 mit Verweis auf BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 470). Den Gutachten kommt somit bei Abklärungen im Leistungsbereich der Sozialversicherung überragende Bedeutung zu (UELI KIESER, Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl. 2020, N. 13 zu Art. 44 ATSG; vgl. auch BGE 132 V 93 E. 5.2.8 S. 105).

5.

5.1.

Dass dem asim-Gutachten vom 31. Dezember 2022 Beweiskraft zukommt, wird vom anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer nicht bestritten (Beschwerde S. 6) und ist ausweislich der Akten nicht zu beanstanden. Damit hat die Beschwerdegegnerin zu Recht auf das asim-Gutachten abgestellt. Aufgrund dessen, dass hinsichtlich des neuropathischen Schmerzsyndroms im Gesicht, der Migräne mit Aura und des psychiatrischen Krankheitsbildes mittels Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch eine namhafte Verbesserung des Gesundheitszustands erreicht werden kann (vgl. VB 110 S. 17), erfolgte zu Recht noch kein Fallabschluss gemäss Art. 19

Abs. 1 UVG (vgl. VB 112 S. 4; 138 S. 6). Strittig ist hingegen, ob dem Beschwerdeführer ein Berufswechsel aus medizinischer Sicht möglich sowie – gegebenenfalls – ob dieser zumutbar ist. Während der Beschwerdeführer geltend macht, das Gutachten empfehle im aktuellen labilen Zustand keinen Berufswechsel, die Verlagerung der beruflichen Tätigkeit sei zu früh (Beschwerde S. 6; Replik S. 3) und die familiären und persönlichen Verhältnisse stünden einem Berufswechsel aktuell entgegen (Beschwerde S. 5 f.; Replik S. 4), führte die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 13. September 2023 aus, der Beschwerdeführer könne unter Berücksichtigung seiner Beschwerden einem 60%-Pensum in einer angepassten Tätigkeit nachgehen. Ein Berufswechsel sei zumutbar, es würden keine Faktoren vorliegen, die diesem entgegenstünden (VB 138 S. 8 f.).

5.2.

Im Gutachten wurde ausgeführt, dass sich vorerst keine berufliche Umorientierung empfehle, da der Beschwerdeführer seit dem Unfall nicht mehr berufstätig sei, der medizinische Endzustand noch nicht erreicht sei und durch therapeutische Massnahmen eine Verbesserung erreicht werden könne. Durch eine Optimierung der Schmerzmedikation könne eine Verbesserung des Zustandsbildes hinsichtlich des neuropathischen Schmerzsyndroms im Gesicht und der Migräne mit Aura erreicht werden, durch die Etablierung einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Therapie mit Optimierung der Psychopharmakotherapie eine Verbesserung hinsichtlich des psychiatrischen Krankheitsbildes (VB 110 S. 17). Ob ein "stabiler Gesundheitszustand" vorliegt (E. 2.1.), ist damit fraglich und dem Gutachten nicht abschliessend zu entnehmen. Dieses empfiehlt eine Re-Evaluation nach ein bis zwei Jahren. Das Erreichen eines Status quo ante/quo sine schliesst es bezüglich des Migräne-Kopfschmerzes, des neuropathischen Schmerzsyndroms und des psychiatrischen Krankheitsbildes nicht aus, die Prognose sei jedoch bezüglich des neuropathischen Schmerzsyndroms und des psychiatrischen Krankheitsbildes eher ungünstig (VB 110 S. 18).

In Bezug auf die Frage der Zumutbarkeit des Berufswechsels unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer keine Berufsausbildung abgeschlossen hat, im Jahr 2014 als Asylbewerber in die Schweiz eingereist ist und über die Aufenthaltsbewilligung B verfügt, keine Deutschkenntnisse besitzt und stets als Pizza-Kurier bzw. Allrounder in einem Restaurant gearbeitet hat, womit er nicht über eine breite Berufserfahrung verfügt (vgl. VB 110 S. 7). Gemäss Gutachten bestehen in einer angepassten Tätigkeit diverse Einschränkungen (vgl. E. 3.), wodurch die Anzahl der möglichen Tätigkeiten stark eingeschränkt ist. Die Chance, auf dem Arbeitsmarkt eine Arbeit zu finden, ist daher eher gering. Die Beschwerdegegnerin hat es zudem unterlassen, darzulegen, welche Berufsbilder oder welche Tätigkeiten sie dem Beschwerdeführer als zumutbar erachtet (E. 2.3.). Aufgrund des

Ausgeführten kann im vorliegenden Fall keine Ausnahme vom Grundsatz, wonach für die Bemessung der Arbeitsunfähigkeit auf die tatsächliche Einschränkung im zuletzt ausgeübten Beruf abzustellen ist (vgl. E. 2.1.), angenommen werden.

5.3.

Zusammenfassend erweist sich der von der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid verlangte Berufswechsel in Bezug auf den Umfang des ausgerichteten Taggeldes als nicht zumutbar. Das Taggeld ist daher im bisherigen Umfang einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit über den 30. Juni 2023 hinaus zu bezahlen.

6.

6.1.

Der Beschwerdeführer beantragt zudem die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren (Rechtsbegehren Ziff. 6). Er begründet dies damit, dass er aufgrund der fehlenden Deutschkenntnisse, der Gesundheitsbeeinträchtigungen und der Komplexität des Verfahrens seine Interessen nicht selbst wahren könne (Beschwerde S. 8). Demgegenüber führt die Beschwerdegegnerin aus, der Beschwerdeführer wäre im Stande gewesen, selbst Einsprache zu erheben. Überdies hätte er die Unterstützung von sozialen Institutionen oder unentgeltlichen Rechtsberatungen beiziehen müssen (VB 138 S. 11).

6.2.

Gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG wird im Sozialversicherungsverfahren der gesuchstellenden Person, wo die Verhältnisse es erfordern, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt. Damit besteht eine bundesrechtliche Regelung der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren (BGE 132 V 200 E. 4.1 S. 200 f., 131 V 153 E. 3.1 S. 155 f.). Die sachliche Gebotenheit einer anwaltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren ist nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Es müssen sich schwierige Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen und eine Interessenwahrung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen muss ausser Betracht fallen (BGE 132 V 200 E. 4.1 in fine S. 201; Urteil des Bundesgerichts 8C_246/2015 vom 6. Januar 2016 E. 2.1). Zu berücksichtigen ist auch die Fähigkeit der versicherten Person, sich im Verfahren zurechtzufinden (BGE 125 V 32 E. 4b S. 35). Mit Blick darauf, dass das Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, die Unfallversicherung also den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien zu ermitteln hat (Art. 43 ATSG), drängt sich eine Verbeiständung nur in Ausnahmefällen auf (Urteile des Bundesgerichts 8C_835/2016 vom 3. Februar 2017 E. 3; 8C_468/2016 vom 13. September 2016 E. 3.1; 9C_639/2012 vom 20. November 2012 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Voraussetzungen für die Bejahung der sachlichen Gebotenheit einer Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren sind

demnach gemäss ständiger Rechtsprechung sehr streng (Urteil des Bundesgerichts 8C_835/2016 vom 3. Februar 2017 E. 6.4.2 mit Hinweis auf nicht publ. E. 7.2 des Urteils BGE 142 V 342; BGE 132 V 200 E. 5.1.3 S. 204 f.; SVR 2016 IV Nr. 17 S. 50 E. 5.2), ansonsten die unentgeltliche Rechtspflege praktisch in allen Fällen gewährt werden müsste, was jedoch der Konzeption von Art. 37 Abs. 4 ATSG widerspräche. Dabei ist zu bedenken, dass das Sozialversicherungsrecht stets von einer gewissen Komplexität geprägt ist, es somit für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verwaltungsverfahren einer überdurchschnittlichen Komplexität bedarf (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_757/2017 vom 5. Oktober 2018 E. 5.2.1; 8C_669/2016 vom 7. April 2017 E. 3.2; 9C_908/2012 vom 22. Februar 2013 E. 5.2).

6.3.

Die Verfügung vom 6. März 2023 setzte sich mit der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers und der Zumutbarkeit eines Berufswechsels auseinander (VB 112). Demnach ging es im Zeitpunkt des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren vom 31. Mai 2023 (vgl. VB 131 Rechtsbegehren 4) darum, sich zu den betreffenden Fragen zu äussern. Vor dem Hintergrund der in E. 6.2. erwähnten Rechtsprechung fragt sich, ob vorliegend aussergewöhnliche Umstände auszumachen sind, welche den Beizug einer Rechtsvertretung bereits im Verwaltungsverfahren erfordern würden. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Anforderung an die Schwierigkeit der rechtlichen oder tatsächlichen Fragen nicht am Wissen eines Laien oder daran, ob sich der Beschwerdeführer selbst hätte vertreten können, bemisst, sondern an den zu erwartenden Fachkenntnissen der in E. 6.2. genannten Anlaufstellen. Die geltend gemachten fehlenden Deutschkenntnisse und unfallbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen des Beschwerdeführers vermögen die Notwendigkeit der anwaltlichen Verteidigung bereits im Einspracheverfahren respektive einen Ausnahmefall im Sinne der Rechtsprechung nicht zu begründen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_559/2014 vom 29. Oktober 2014 E. 7.4.2 und 8C_323/2013 vom 15. Januar 2014 E. 5.2.2). Die auf Unterstützung angewiesenen Rechtsuchenden haben sich in einem solch gelagerten Verwaltungsverfahren mit dem Beizug von Verbandsvertretern, Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen oder unentgeltlicher Rechtsberatungen zu behelfen (vgl. E. 6.2.). Während der Beschwerdeführer aufzeigt, die Sozialen Dienste C._____ seien aufgrund der Komplexität des Falles nicht in der Lage, ihm die notwendige Unterstützung zu bieten (Beschwerde S. 9; Beschwerdebeilage [BB] 6), legt er nicht dar, weshalb die Interessenwahrung durch die übrigen genannten Institutionen ausser Betracht fällt. Es ist davon auszugehen, dass eine derartige Unterstützung im vorliegenden Fall genügt hätte, zumal die massgebende Fragestellung aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht – entgegen den Ausführungen der Sozialen Dienste C._____ (BB 6) – nicht überdurchschnittlich komplex ist. Die Sozialen Dienste C._____ begründeten die

Komplexität mit den involvierten Stellen (Unfallversicherung, Arbeitslosenkasse, Invalidenversicherung). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass es vorliegend lediglich um die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit eines Berufswechsels ging, wobei die Eidgenössische Invalidenversicherung keine Rolle gespielt hat und die Arbeitslosenkasse nur insofern, als die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer zur Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse aufforderte. Damit sind keine Besonderheiten zu erkennen, die den vorliegenden Fall von durchschnittlich komplexen Konstellationen abheben würden. Würde man vorliegend die Notwendigkeit einer unentgeltlichen Verbeiständung bejahen, liefe es darauf hinaus, dass der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung in praktisch allen Einspracheverfahren von – wie hier – keineswegs überdurchschnittlicher Komplexität bejaht werden müsste. Dies widerspräche der Konzeption von Art. 37 Abs. 4 ATSG als Ausnahmeregelung (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_323/2013 vom 15. Januar 2014 E. 5, 8C_717/2012 vom 8. November 2012 E. 3.5, 8C_370/2010 vom 7. Februar 2011 E. 7.1 und 9C_315/2009 vom 18. September 2009 E. 2.1).

6.4.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Würdigung aller Umstände vorliegend die Voraussetzung der sachlichen Gebotenheit der Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren nicht gegeben ist. Die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren mit Einspracheentscheid vom 13. September 2023 erfolgte daher zu Recht.

7.

7.1.

Nach dem Dargelegten ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde – soweit darauf eingetreten wird – der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. September 2023 aufzuheben und das Taggeld im bisherigen Umfang einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit über den 30. Juni 2023 hinaus zu bezahlen; hinsichtlich der beantragten Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren ist die Beschwerde abzuweisen.

7.2.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. f^{bis} ATSG).

7.3.

7.3.1.

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Indessen kommt die Zusprechung einer vollen Parteientschädigung trotz

nur teilweisen Obsiegens nur in Frage, wenn die Beschwerde führende Person im Grundsatz obsiegt und lediglich im Masslichen (teilweise) unterliegt (vgl. SVR 2011 IV Nr. 38 S. 112, 9C_580/2010 E. 4.1). So verhält es sich vorliegend jedoch nicht. Der Beschwerdeführer unterliegt hinsichtlich seines Antrags auf Zusprache der unentgeltlichen Rechtspflege im Verwaltungsverfahren und obsiegt insoweit, als er über den 30. Juni 2022 hinaus Anspruch auf ein Taggeld im bisherigen Umfang hat. Aufgrund des Aufwands im vorliegenden Verfahren rechtfertigt es sich, die Parteientschädigung im Verhältnis zur praxisgemäss gewährten Grundentschädigung (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b AnwT) von Fr. 3'300.00 (UVG-Verfahren) zu Fr. 2'000.00 (unentgeltliche Rechtspflege im Verwaltungsverfahren) aufzuteilen, was gerundet einem Verhältnis von zwei Fünftel zu drei Fünftel entspricht.

7.3.2.

Mit Schreiben vom 30. April 2024 beantragte der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, MLaw Kemal Tasdemir-Graf per 1. Mai 2024 um Entlassung aus dem Mandat. Der beantragten Entlassung ist stattzugeben. MLaw Kemal Tasdemir-Graf, Rechtsanwalt, ist per 1. Mai 2024 als unentgeltlicher Rechtsvertreter aus dem Verfahren zu entlassen. Der ehemalige Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte am 30. April 2024 eine Kostennote ein, die einen Zeitaufwand von 13.10 Stunden zu Fr. 250.00, Barauslagen von Fr. 109.20 und Mehrwertsteuer von Fr. 274.10, total somit Fr. 3'658.30, ausweist. Die eingereichte Honorarnote von Fr. 3'658.30 erweist sich als angemessen.

7.3.3.

Demnach hat der Beschwerdeführer zu Lasten der Beschwerdegegnerin Anspruch auf Ersatz von zwei Fünftel der richterlich festgesetzten Parteikosten von Fr. 3'658.30, Fr. 1'463.30 ausmachend (Art. 61 lit. g ATSG). Die Beschwerdegegnerin hat diese Parteikosten dem ehemaligen unentgeltlichen Rechtsvertreter zu bezahlen. Drei Fünftel der Parteikosten, Fr. 2'195.00 ausmachend, werden dem ehemaligen unentgeltlichen Rechtsvertreter nach Eintritt der Rechtskraft des versicherungsgerichtlichen Urteils aus der Obergerichtskasse zu vergüten sein (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. § 34 Abs. 3 VRPG).

7.4.

Es wird ausdrücklich auf Art. 123 ZPO verwiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung der dem Rechtsvertreter ausgerichteten Entschädigung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist.

Das Versicherungsgericht beschliesst:

MLaw Kemal Tasdemir-Graf, Rechtsanwalt, wird zum 30. April 2024 als unentgeltlicher Vertreter des Beschwerdeführers entlassen.

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird, wird der Einspracheentscheid vom 13. September 2023 aufgehoben und die Beschwerdegegnerin verpflichtet, das Taggeld über den 30. Juni 2023 hinaus im bisherigen Umfang einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit zu bezahlen; im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Die Parteientschädigung wird richterlich auf Fr. 3'658.30 festgesetzt.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, MLaw Kemal Tasdemir-Graf, Rechtsanwalt, zwei Fünftel der Parteientschädigung, Fr. 1'463.30 ausmachend, zu bezahlen.

Die Obergerichtskasse wird gestützt auf § 12 Anwaltstarif angewiesen, MLaw Kemal Tasdemir-Graf, Rechtsanwalt, nach Eintritt der Rechtskraft drei Fünftel des Honorars, Fr. 2'195.00 ausmachend, auszurichten.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Aarau, 27. Mai 2024

Versicherungsgericht des Kantons Aargau

2. Kammer

Die Präsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Peterhans

Güntert